5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

[1]Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

[2]Sie erfolgt als Festbetragsfinanzierung

– für die Leistungsbereitstellung über Pauschalen je MR und je Mitglied,

– für die Leistungserbringung nach Pauschalsätzen je Stunde wirtschaftlicher Betriebshilfe sowie je 1 000 € abgerechnetem Verrechnungswert Maschinenvermittlung.

[3]Sie erfolgt als Anteilfinanzierung für besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der MR.

5.2 Höhe der Förderung

5.2.1 Leistungsbereitstellung

[1]Die Bereitstellung der Leistungen im Bereich Maschinenvermittlung und wirtschaftlicher Betriebshilfe wird mit folgenden Pauschalsätzen gefördert:

– bis zu 7 000,00 € je MR und

– bis zu 5,50 € je MR-Mitglied.

[2]Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Bereitstellung der wirtschaftlichen Betriebshilfe und der Maschinenvermittlung sind der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme (FüAK) für jeden MR jährlich nachzuweisen.

[3]Die Förderung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.2 Besondere Aktivitäten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der MR

[1]Für

– Fortbildungsmaßnahmen des ehrenamtlichen Vorstands zur Verbesserung der Fach-, Methoden- und Führungskompetenz,

– Organisationsanalyse und

– Strategieklausur

werden bis zu 80 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten (Seminargebühr, Referentenkosten, Raummiete, Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung) gefördert. [2]Die Höchstförderung beträgt 1 200 € je Einzelmaßnahme und Jahr.

5.2.3 Leistungserbringung

5.2.3.1 Wirtschaftliche Betriebshilfe

[1]Die Vermittlung der wirtschaftlichen Betriebshilfe wird mit bis zu 0,08 € je Einsatzstunde gefördert. [2]Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Organisation der wirtschaftlichen Betriebshilfe sind der FüAK für jeden MR jährlich nachzuweisen. [3]Die Förderung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.3.2 Maschinenvermittlung

[1]Die Organisation des zwischenbetrieblichen Maschineneinsatzes wird mit bis zu 3,50 € je 1 000,00 € Verrechnungswert gefördert.

[2]Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Organisation des zwischenbetrieblichen Maschineneinsatzes sind der FüAK jährlich für jeden MR nachzuweisen.

[3]Die Förderung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.4 Förderung des KBM

[1]Das KBM ist auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 4 Satz 1 BayAgrarWiG berechtigt, bis zu 3,5 % der Gesamtfördersumme zur Deckung seines Aufwandes zur Erledigung seiner förderfähigen Aufgaben zurückzubehalten.

[2]Die Förderung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Die zuwendungsfähigen Ausgaben bestehen aus den dem jeweiligen Fördergegenstand zuordenbaren Personal- und Sachkosten. [2]Die einzelnen förderfähigen Kostenpositionen und deren Verteilung auf die Fördergegenstände werden im Rahmen der mit Inkrafttreten der Richtlinie zu implementierenden Kosten- und Leistungsrechnung festgelegt. [3]Das Besserstellungsverbot wurde bei der Festlegung der Förderpauschalen berücksichtigt. [4]Sofern die Personalkosten eines MR über dem staatlichen Entlohnungsniveau liegen, sind bei der Ermittlung der Förderhöchstgrenze 5 % der tatsächlichen Personalkosten abzuziehen. [5]Die Summe der Zuwendungen darf 50 % der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.